

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Justiz
und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

poststelle@mdjd.brandenburg.de

- nur per Mail -

Potsdam, den 28. Juli 2026

Neuregelung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richterinnen und Richter im Landesdienst (Richterneben tätigkeitsverordnung – RiNtV)

Gesch-Z.: 04-1.1-2003/2025-002/001

Sehr geehrter Herr Dr. Bodanowitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Neuregelung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richterinnen und Richter im Landesdienst danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bewertung

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes steht dem Ansatz, das Nebentätigkeitsrecht der Richterinnen und Richter über einen Verweis auf die Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg (NtV) in Gleichklang mit dem Beamtenrecht zu regeln, grundsätzlich offen gegenüber.

Es verwundert, dass dieser Gleichklang indes nicht konsequent verfolgt wird: In § 9b RiG-E ist beim sog. Ansparrurlaub bekanntlich eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber § 8 EURLbV vorgesehen, ohne dass hierfür – nach unserer Ansicht – eine tragfähige Begründung erkennbar ist.

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

II. Unanwendbarkeit des § 5 Absatz 1 NtV auf Richterinnen und Richter

Der Verweis über § 1 Absatz 2 auf § 5 Absatz 1 NtV für eine generelle Genehmigungsfähigkeit trägt für die Richterschaft nicht. Dort ist die Genehmigungsfähigkeit an ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geknüpft – ein Anknüpfungspunkt, der für Richterinnen und Richter mangels vorgegebener Wochenarbeitszeit nicht funktioniert.

Wir schlagen daher vor, die am früheren Wortlaut der RiNV orientierte Regelvermutung für eine Versagung bei einem absoluten Stundenwert insoweit heranzuziehen und die Neuregelung wie folgt zu ergänzen:

„§ 5 Absatz 1 NtV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Umfang der Nebentätigkeit als gering anzusehen ist, wenn die Vergütung hierfür im Jahresdurchschnitt insgesamt 100 Euro im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen acht Wochenstunden im Jahresdurchschnitt nicht überschreitet.“

III. Kalenderjährliche Aufstellung über Nebeneinnahmen

Wegen der besonderen Bedeutung richterlicher Unabhängigkeit sprechen wir uns schließlich für eine Beibehaltung der bisherigen Aufstellungspflicht aus – bei auf 2.400 Euro verdoppeltem Schwellenwert, um der Entwicklung seit 1999 Rechnung zu tragen:

*„Aufstellung über Nebeneinnahmen
Die Richterin oder der Richter hat der Genehmigungsbehörde nach Ablauf des Kalenderjahres eine Aufstellung über die in diesem Jahr aus Nebentätigkeiten erzielten Vergütungen vorzulegen, wenn diese insgesamt 2.400 Euro übersteigen.“*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.